



Anlage „Einhaltung von Embargos“

- (1) Mit der Abgabe des Angebots versichert der Auftragnehmer, dass sämtliche Produkte, die im Rahmen dieses Auftrags geliefert werden, keinen Einfuhrverboten unterliegen (insbesondere weder unmittelbar noch mittelbar aus Embargoländern stammen).
- (2) Sofern für die bestellten Waren im Zeitpunkt der Lieferung Einfuhrverbote bestehen (z.B. Embargos), steht dem Auftraggeber ein Rücktrittsrecht im Hinblick auf die den Einfuhrverboten unterliegenden Waren zu.
- (3) Etwaige Kosten, die aus dem Rücktritt resultieren, trägt der Lieferant.